

Mobilität für Menschen

Freie Gehwege in den Wohnquartieren der Menschen

Das wegweisende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.06.2024 – 3 C 5.23

Dr. Hubertus Baumeister, 17.10.2024

Anwohner haben ein eigenes (subjektives) Recht an der Benutzung des Gehwegs als Fussgänger

- Das Verbot des Gehwegparkens (§ 12 Abs. 4 und Abs. 4a StVO) schützt auch das **individuelle Interesse der Anwohner an einer bestimmungsgemäßen Benutzung des Gehwegs**
- **Der Schutz der Anwohner für die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit des Gehwegs gilt umfassend** (nicht nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung durch parkende Pkw)
- Dieser Schutz ist - vorbehaltlich besonderer örtlicher Gegebenheiten – **begrenzt auf den Gehweg der “eigenen” Straßenseite des Anwohners im Straßenabschnitt bis zur Einmündung zur nächsten Querstraße** (in Abgrenzung zum Interesse der Allgemeinheit)

Ein Einschreiten der Behörde erfordert eine “erhebliche Beeinträchtigung” durch parkende Pkw

- Das verbotswidrige Gehwegparken verletzt die “**Sicherheit und Ordnung des Verkehrs**”, die die **Straßenverkehrsbehörde** wiederherstellen muss; ein **Gewohnheitsrecht der PKW-Fahrer für langjähriges rechtswidriges Gehwegparken** gibt es nicht
- Das Rücksichtnahmegebot auf die Interessen der Anwohner ist dann verletzt, **wenn Pkw die Nutzbarkeit des Gehweges - insbesondere nach Ausmaß und Dauer - erheblich beeinträchtigen**
- Schutz greift nicht erst dann, **wenn der Gehweg nicht mehr nutzbar ist oder eine “Unzumutbarkeit” vorliegt** (d.h. niedrige Schwelle für ggf. gebotenes Einschreiten der Behörde)

Eine “erhebliche Beeinträchtigung” der Anwohner liegt nach Gesamtwürdigung der Umstände vor **1 von 2**

- **Für den konkreten Einzelfall sind u.a. von Bedeutung:** Verbleibende Gehwegbreite, Länge der Verengung, Verhältnis der verbotswidrig in Anspruch genommenen Fläche zur gesamten Gehwegfläche, Dichte des Gehwegverkehrs und Ausweichmöglichkeiten sowie die Dauer der Beeinträchtigung
- Zu beachten sind auch die **Folgen des verbotswidrigen Parkens im Begegnungsverkehr** von Personen im Rollstuhl und mit Kinderwagen; Personen mit einem Kind an der Hand sind ebenfalls in den Blick zu nehmen; Ausweichmöglichkeiten sind auch zu beachten

Eine “erhebliche Beeinträchtigung” der Anwohner liegt nach Gesamtwürdigung der Umstände vor **2 von 2**

- Eine **pauschale Restgehwegbreite für Fußgänger** kann gemäß dem BVerwG rechtlich nicht angegeben werden; die Anwältin des Bundesinteresses empfiehlt gemäß Richtlinien eine Mindestgehwegbreite von **1,80 m für einen ungestörten Begegnungsverkehr**
- Im Bremer Fall wird nach den tatrichterlichen Feststellungen des OVG Bremen (Urt. v. 13.12.2022 – 1 LC 64/22) **seit Jahren nahezu durchgehend verbotswidrig mit nutzbaren Gehwegbreiten von z.T. deutlich weniger als 1,50 m aufgesetzt geparkt**; das reicht dem BVerwG revisionsrechtlich für die Bejahung eines subjektiven Rechts der Kläger aus

Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde über ein Einschreiten

- Bei einer “erheblichen Beeinträchtigung” haben Anwohner einen Anspruch gegenüber der Behörde auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, ob gegen das verbotswidrige Parken eingeschritten wird
- Eine “erhebliche Beeinträchtigung” durch Gehwegparken führt somit nicht zu einer “**Ermessensreduzierung auf Null**” (keine automatische Pflicht der Behörde zum Einschreiten)
- Die Ermessensentscheidung der Behörde für eine Ablehnung eines Einschreitens kann aber **von den Verwaltungsgerichten nach den Kriterien des BVerwG tatsächlich überprüft werden**

Besonderheiten der Ermessensentscheidung im Bremer Fall 1 von 2

- **Im Bremer Fall wird seit etwa vier Jahrzehnten in allen Innenstadtvierteln im großen Maßstab verbotswidrig auf den Gehwegen geparkt**
- Diese (Sanierungs-)Situation erfordert einen angemessenen Ausgleich aller Nutzer des **öffentlichen Straßenraums**;
- Hierzu muss zunächst die Behörde im Rahmen einer Bestandsaufnahme die **gegenläufigen Interessen ermitteln**, um dann ein **(Umsetzungs-)Konzept** für ein **stadtweites Vorgehen** in den betroffenen Quartieren festzulegen

Besonderheiten der Ermessensentscheidung im Bremer Fall **2 von 2**

- Die Interessen der Kläger werden nicht unangemessen zurückgestellt, wenn **zunächst in den Straßen Maßnahmen ergriffen werden, die besonders vom verbotswidrigen Gehwegparken negativ betroffen sind** (z.T. Restgehwegbreiten für Fußgänger von 70 cm)
- Dies gilt aber nur, solange das Konzept von der Behörde tatsächlich und nachvollziehbar verfolgt wird; ein **weiteres Dulden des bisherigen verbotswidrigen Zustands** oder **längere Verzögerungen** werden den schutzwürdigen und -bedürftigen Interessen der Kläger nicht gerecht
- **Halteverbotsschilder wären geeignete und gerechtfertigte Maßnahmen** (BVerwG/OVG)

“Unzumutbare Beeinträchtigungen” durch Gehwegparken erfordern ein sofortiges Einschreiten

1 von 2

- Bei “**unzumutbaren Beeinträchtigungen**” (nicht nur erheblichen Beeinträchtigungen) sieht das BVerwG keinen Raum mehr für ein Ermessen der Behörde, ob sie einschreitet; “unzumutbar” sind **Grundrechtsbeeinträchtigungen**, die zu einer “Ermessensreduzierung auf Null” führen
- Dies kann der Fall sein, wenn durch Gefahren des Gehwegparkens das **Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG (Leib und Leben)** verletzt werden könnte (BVerwG: z.B. die Notwendigkeit, wegen der auf dem Gehweg parkenden Pkw auf die Straße treten zu müssen)

“Unzumutbare Beeinträchtigungen” durch Gehwegparken erfordern ein sofortiges Einschreiten

2 von 2

- **Besonders Kinder sind u.a. durch schlechte Sicht und ihren Bewegungsdrang verstärkt Gefahren durch parkende Pkw auf Gehwegen ausgesetzt**; sie können auch nicht mehr auf den Gehwegen Fahrradfahren lernen und nutzen deshalb oftmals die Straße (**Verletzung von Art. 2 Abs. 2 GG**)
- Rollstuhlfahrer (und auf Begleitung angewiesene Personen) können viele Straßenzüge in ihren Quartieren durch das Gehwegparken **nicht mehr oder nur unter Gefahren** nutzen (Pkw als Barrieren); dies verletzt die **Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und auf Gleichbehandlung nach den Artt. 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 Satz 2 GG** („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“) **i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde)**
- In diesen Fällen könnte sich der **Schutzbereich auf das räumliche Bewegungsfeld der Betroffenen** erstrecken (Verfassungsbeschwerde beim BVerfG möglich)

Danke

für eure Aufmerksamkeit